

Eurobeträge im Lohn- und Einkommensteuerverfahren 2008

Pauschalen:	2008
	Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2, 9 Abs. 5 EStG, R 38 und 40 Abs. 1, 3 LStR Reisekosten bei Dienstreisen, Fahrtätigkeit, Einsatzwechseltätigkeit: Kilometersätze für Fahrtkosten: Pkw Motorrad/Motorroller Moped/Mofa Fahrrad Mitnahme je Person (Pkw/Motorrad) Verpflegungsmehraufwendungen Inland (24 Std.; zwischen 24 Std. und mehr als 14 Std.; mehr als 8 Std.) Übernachungskosten Inland: Pauschbetrag (nur bei Arbeitgeberersatz) Kürzungsbetrag für Frühstück bei Zahlungsbelegen mit Gesamtpreis (wenn Buchung durch Arbeitnehmer). Rechnung muss immer auf Unternehmer ausgesellt sein (wegen Vorsteuerabzug)	0,30 0,13 0,08 0,05 0,02/0,01 24/12/6 20 4,50
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 6, 9 Abs. 1 Nr. 5, 9 Abs. 5 EStG, R 43 Abs. 11 LStR Doppelte Haushaltsführung: Fahrtkosten: erste und letzte Fahrt je gefahrenem Kilometer Familienheimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer (max. 2 Jahre) Verpflegungsmehraufwendungen Inland (24 Std.> 14 Std.> 8 Std.) - nur 1. bis 3. Monat Übernachungskosten Inland (nur bei Arbeitgeberersatz): Pauschbetrag (ersten 3 Monate) Pauschbetrag (danach bis 21 Monate)	0,30 0,30 24/12/6 20 5
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Ab dem 21. Kilometer für jeden vollen Kilometer Höchstens erhöhter Kilometersatz wegen Behinderung	0,30 4.500 0,60
H 33 LStH Kontoführungsgebühren als Werbungskosten	16
§ 9a Nr. 1 EstG Arbeitnehmer-Pauschbetrag Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen	920 102
§§ 9a Nr. 2 EStG, 20 Abs. 4 EstG Pauschbetrag bei Einnahmen aus Kapitalvermögen *) Sparerfreibetrag *)	51/102 750/1.500

*) Alleinstehende /Verheiratete bei Zusammenveranlagung

INFORM GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Olchinger Str. 21
82275 Emmering
Tel.: 08141/354256
e-mai: info@informgmbh.de

Freibeträge:	2008
	Euro
§ 3 Nr. 38 EStG Freibetrag für Sachzuwendungen bei Kundenbindungsprogrammen jährlich	1.080
§§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, R 22 Abs. 2 und 33 Abs. 5 LStR Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei bzw. als Werbungskosten abziehbar 20 v.H. des Rechnungsbetrags max. monatlich	20
§ 3 Nr. 51 EStG Freibetrag für freiwillige Trinkgelder jährlich	in voller Höhe Steuerfrei
§ 3 Nr. 63 EStG, Beiträge zu Pensionskassen, Pensionfonds und Direktversicherungen Steuerfreier Höchstbetrag jährlich (4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der RV) bei neuen Versorgungszusagen ab 1.1.2005 zusätzlich	2.544 1.800
§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, R 31 Abs. 11 LStR Zinssparnisse steuerfrei: Bagatellegrenze für Darlehen bis zu	0,00
§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich (siehe hierzu auch unter Aktuell)	44
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG Rabatt-Freibetrag jährlich	1.080
§ 19 EStG, R 70, 72 und 73 LSR Freigrenzen beim Arbeitslohn (Beträge immer inkl. Umsatzsteuer): Sachleistungen aus besonderen Anlässen Betriebsveranstaltungen Aufmerksamkeiten, Gelegenheitsgeschenke Fehlged-Entschädigungen	110 110 40 16
§ 3 Nr. 11 EStG, R 11 Abs. 2 Satz 4 LStR Unterstützungen (Notstandsbeihilfen) Freibetrag jährlich R 21 a LSTR Kindergartenzuschuss des Arbeitgebers bis in Höhe der gezahlten Beiträge (auch für Tagesmütter und Ganztagespflegestellen)	600 In voller Höhe steuerfrei

Pauschalierungen:	2008
	Euro
§ 40b EStG (Altverträge vor 31.12.2004) Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen Pauschalierungsgrenze jährlich Höchstbetrag bei Durchschnittsberechnung jährlich Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752 2.148 62
§ 40 EStG Pauschalierung der Lohnsteuer: sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich Erholungsbeihilfen: Höchstbetrag für den Arbeitnehmer Höchstbetrag für den Ehegatten Höchstbetrag für jedes Kind	1.000 156 104 52
§ 37b EStG Seit dem 1. Januar 2007 gibt es eine neue Pauschalierungsmöglichkeit für bestimmte Sachzuwendungen. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %, zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer dazu kommen noch die Sozialversicherungsbeiträge (näheres auf Anfrage)	bis 10.000 pro Person

INFORM GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Olchinger Str. 21
82275 Emmering
Tel.: 08141/354256
e-mai: info@informgmbh.de

Sachbezüge:	2008
	Euro
§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, SachBezV, R 31 Abs. 5 LSR Sachbezugswerte für freie Unterkunft (alte Bundesländer): bei Gemeinschaftsunterkunft/Arbeitgeberhaushalt monatlich	168,30
§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, SachBezV, R 31, Abs. 7 LSR Sachbezugswerte für freie Verpflegung (alle Bundesländer) alle Arbeitnehmer (einschl. Jugendliche/Auszubildende) monatlich:	205,00
§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, SachBezV, R 31. LSR Sachbezugswerte für Mahlzeiten (alte und neue Bundesländer): Frühstück täglich	1,50
Mittagessen/Abendessen	2,67
Verrechnungswert bei Essenmarken	3,10

Erbschaft- und Schenkungsteuer:	2008
	Euro
Freibetrag §§ 15, 16 ErbStG	
Ehegatte	307.000
Kinder und Stiefkinder	205.000
Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	51.200
Eltern und Voreltern, sowie nicht zur Steuerklasse 1 gehörende Geschwister, Abkömmlinge von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	10.300
Alle Übrigen	5.200
Besonderer Versorgungsfreibeträge für den Ehegatten	256.000

INFORM GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Olchinger Str. 21
82275 Emmering
Tel.: 08141/354256
e-mai: info@informgmbh.de

Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen	2008 Euro
§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG Unterhaltsleistungen an den geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten	13.805
§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG Aus-/Weiterbildungskosten: allgemeiner Höchstbetrag	4.000
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG Schulgeld: 30% des Schulgeldes	30%
§ 10 a Abs. 1 EStG (Riesterrente) Altersvorsorge: Sonderausgabenhöchstbetrag	1.575
§ 10 b Abs. 2 EStG Zuwendungen an politische Parteien *)	1.650/3.300
§ 10 c Abs. 1 EStG Sonderausgaben-Pauschbetrag *)	36/72
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG: Schulgeld 30 % des Schulgeldes	
§ 33 a Abs. 2 EStG: Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung von Kindern	924
§ 33 a Abs. 3 S. 1 EStG: Höchstbetrag für Haushaltshilfe, wenn Steuerpflichtiger über 60. Jahre oder bei Krankheit Bei Hilflosigkeit oder schwerer Behinderung	624 924
§ 33 b Abs. 4 EStG: Hinterbliebenen-Pauschbetrag	370
§ 33 b Abs. 3 EStG: Behinderten-Pauschbetrag von bis	310 bis 3.700
§ 33 b Abs. 6 EStG: Pflegepauschbetrag	924
Vorsorgeaufwendungen altes Recht: §§ 10 Abs. 3, 10 c Abs. 2 und 3 EStG Vorsorgeaufwendungen/Vorsorgepauschale: Vorwegabzug *) Grundhöchstbetrag Hälftiger Höchstbetrag Zusätzlicher Höchstbetrag bei freiwilliger Pflegeversicherung Vorsorgepauschale bei Personenkreis des § 10c Abs. 3 EStG (z.B. Beamte) Höchstens	3.068/6.136 1.334/2.668 667/1.334 184 1.134
Vorsorgeaufwendungen neues Recht: § 10 Abs. 3 und 4 EStG Altersvorsorgeaufwendungen: Höchstbetrag *) Aufwendungen abziehbar in Höhe von Sonstige Vorsorgeaufwendungen: Höchstbetrag Bei Beihilfeanspruch oder steuerfreien Zuschüssen zur Krankenversicherung	20.000/40.000 66 2.400 1.500
§ 19 Abs. 2 EStG Versorgungsfreibetrag (bei Versorgungsbeginn bis 2006): Prozentsatz der Versorgungsbezüge Höchstbetrag jährlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag Versorgungsfreibetrag (bei Versorgungsbeginn ab 2007): Prozentsatz der Versorgungsbezüge Höchstbetrag jährlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	38,40 2.880 864 36,80 2.760 828
§ 19 a Abs. 1 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen jährlich	135

*) Alleinstehende / Verheiratete bei Zusammenveranlagung

INFORM GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Olchinger Str. 21
82275 Emmering
Tel.: 08141/354256
e-mai: info@informgmbh.de

Lohnsteuerberechnung und Umsatzsteuer	2008
	Euro
§ 41 a Abs. 2 EStG Lohnsteueranmeldungszeitraum: Anmeldungsgrenze monatlich	3.000
Anmeldungsgrenze vierteljährlich	800
§ 18 UStG:Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum monatlich bei Jahressteuerschuld über	6.136
vierteljährlich bei Jahressteuerschuld unter	6.136
auf Antrag jährlich, wenn Jahresschuld unter	512
§ 19 UStG: Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht für Kleinunternehmer bei Umsatz unter im abgelaufenen Jahr und im Folgejahr nicht über	17.500 50.000
§ 20 UStG: Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, wenn Gesamtumsatz unter	250.000
Kleinbetragsrechnung	150
§ 42d Abs. 5 EStG, R 137 Abs. 1 LStR Kleinbetragsgrenze bei der Lohnsteuerhaftung/-nachforderung	10

Minijobs, Kindergeld, Übriges	2008
	Euro
§ 40a EStG, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV Geringfügigkeitsgrenze monatlich	400
Pauschalierungsgrenzen bei Aushilfskräften: Stundenlohngrenze	12
kurzfristige Beschäftigungen (bis zu 18 zusammenhängende Arbeitstage): Höchstlohn je Arbeitstag	62
regelmäßige Beschäftigungen: Monatslohngrenze	400
Wochenlohngrenze	aufgehoben
§ 66 Abs. 1 EStG Kindergeld monatlich:	
für das 1. und 2. Kind	154
für das 3. Kind	154
für das 4. und jedes weitere Kind	179
§§ 1 Abs. 3 Satz 2, Ia Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG Einkommensgrenze bei auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern	6.136/12.272
§ 3 Nr. 12 EStG, R 13 Abs. 3, 5 LStR Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen bei ehrenamtlicher Tätigkeit: monatlich steuerfrei (1/3 der Aufwandsentschädigung) mindestens	154
Freibetrag bei gelegentlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten täglich	6
§ 3 Nr. 26 EStG Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (Übungsleiter usw.) steuerfrei jährlich bis zu	2.100
6 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG Geringwertige Wirtschaftsgüter	410

INFORM GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Olchinger Str. 21
82275 Emmering
Tel.: 08141/354256
e-mai: info@informgmbh.de